

ZH_GERICHTE SB190283 vom 3. September 2020

Zh Gerichte, 2020-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_SB190283

FR: ZH_GERICHTE SB190283 du 3 septembre 2020

IT: ZH_GERICHTE SB190283 del 3 settembre 2020

Regeste

Betrug etc.

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet.

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt der Nachforderung.

E. 1.3

Nach dem Dargelegten sind dem Beschuldigten aufgrund des zu ergehenden Schuldspruchs die Kosten vollumfänglich aufzuerlegen. 2. Berufungsverfahren 2.1. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. 2.2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Angesichts der konkreten Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens sowie unter Berücksichtigung der getätigten Bemühungen des Verteidigers ist vorliegend für das Berufungsverfahren, innerhalb des weiten Rahmens von Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, eine Grundgebühr von Fr. 5'200.– pauschal festzusetzen. Entsprechend ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 5'200.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 31 - Es wird beschlossen: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Berufungsantrag 6 von der Verteidigung zurückgezogen wurde. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 6. Februar 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-5. ... 6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 800.– Gebühr für das Vorverfahren. 7. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 3'774.40 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt. 8.-9. ..." 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – des Betruges im

Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

- 32 - 4. Die von der Kantonspolizei Zürich sichergestellte Barschaft in der Höhe von Fr. 1'393.80 wird beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ AG Schadenersatz von Fr. 85'360.55 zu bezahlen. 6. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 8 und 9) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'200.– amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) – die Privatklägerschaft B._____ AG (versandt)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 33 - – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Kasse der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis betreffend Dispositivziffer 4 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer

Zürich, 3. September 2020

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Künzle

- 34 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw.

Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 1.4

Der Beschuldigte sei aufgrund seiner effektiven finanziellen Verhältnisse, was er mindestens in Kauf genommen habe, nicht in der Lage gewesen, die Raten für den in einem viel zu hohen Umfang bewilligten und ausbezahlten Kredit fristgerecht zu leisten, sodass der B._____ infolge nicht erfolgter Rückzahlung des Kredits bzw. aufgelaufener Zinsen ein Schaden in der Höhe von Fr. 84'117.20 entstanden sei. In diesem Umfang habe sich der Beschuldigte, was er mindestens in Kauf genommen habe, bereichert (zum Ganzen Urk. 13 S. 3 ff.) 2. Standpunkt des Beschuldigten bzw. der amtlichen Verteidigung 2.1. Der Beschuldigte zeigte sich von Beginn an geständig, die Kreditanträge vom 18. Juli 2017 bzw. 2. August 2017 und weitere, insgesamt drei bis vier Papiere unterschrieben zu haben (Urk. 5/2 Fragen 5 und 11; Urk. 5/3 Fragen 26, 79, 86, 113, 120 ff.; Prot. I S. 6; Urk. 80 S. 5). Er habe die Anträge jedoch nicht selber ausgefüllt, sondern es sei alles über den Kreditvermittler "E._____" gelaufen (Urk. 5/2 Fragen 14 und 20; Urk. 5/3 Fragen 80, 85, 87, 92 f.; Urk. 80 S. 5). Er habe "E._____" eine Passkopie, eine Ausweiskopie mit Echtheitsbestätigung, einen Betreibungsregisterauszug und drei Lohnabrechnungen gegeben (Urk. 5/2 Frage 5; Urk. 5/3 Frage 22; Prot. I S. 7). "E._____" habe ihm lediglich (bei einem weiteren Treffen der beiden) einen Stapel Papiere hingehalten und unten die Seiten für die Unterschrift angehoben (Urk. 5/3 Frage 114; Prot. I S. 7; Urk. 80 S. 6 f.). Er habe nicht gedacht, dass etwas nicht stimme und ihm vertraut (Urk. 80 S. 7). Die (gefälschten) Lohnabrechnungen von April, Mai und Juni 2017 habe er noch nie gesehen (Urk. 5/2 Frage 16). Er [der Beschuldigte] habe weder die gefälschten Lohnabrechnungen noch die (gefälschten) D._____ Kontoauszüge bei der B._____ eingereicht (Urk. 5/3 Fragen 129 f., 132 f.). 2.2. Die Verteidigung räumte ebenfalls ein, dass unbestritten sei, dass der Beschuldigte den Online-Privatkreditantrag (vom 2. August 2017), das Berechnungsblatt Kreditfähigkeitsprüfung und den Privatkreditantrag unterzeichnet habe, jedoch ohne deren Inhalt zu prüfen. Der Kreditvermittler sei darauf bedacht gewesen, dem Beschuldigten zu verheimlichen, dass seine Angaben in den Dokumenten nicht den Tatsachen entsprochen hätten (Urk. 29 S. 4). Dem Beschuldigten würden – so die Verteidigung – in der Anklageschrift zudem nur Unterlassungen

- 9 - vorgeworfen werden. Die Anklagebehörde lege jedoch nicht dar, inwiefern den Beschuldigten eine Garantenstellung getroffen hätte, die gefälschten Lohnabrechnungen und Kontoauszüge zu korrigieren und den Inhalt der Dokumente auf den Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die Anklageschrift genüge damit den gesetzlichen Anforderungen nicht (Urk. 29 S. 3, S. 10). Es lasse sich im Weiteren nicht erstellen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Privatkredits Kenntnis von den unechten respektive unwahren Urkunden gehabt habe, welche der Kreditvermittler zur Beschönigung der Zahlungsfähigkeit verwendet habe. Es könne dem Beschuldigten daher auch nicht vorgeworfen werden, er habe die B._____ AG arglistig getäuscht (Urk. 29 S. 10). An der Berufungsverhandlung führte der Verteidiger aus, der Beschuldigte sei mangels Arglist vom Vorwurf des Betruges freizusprechen. Die Privatklägerin hätte aufgrund des angegebenen Gehaltes von Fr. 6'900.– brutto für einen Chauffeur / Teamleiter misstrauisch werden müssen und sei dies auch tatsächlich geworden, indem sie sich am 26. Juli bei der C._____ GmbH erkundigt habe (Urk. 81 S. 3 f., S. 12). Die Privatklägerin hätte unter dem

Aspekt der Opfermitverantwortung zudem auch die Höhe der Entschädigung überprüfen müssen (Urk. 81 S. 5 und 12). Überdies fehle es auch am subjektiven Tatbestand (Urk. 81 S. 12). Der Beschuldigte habe keine Kenntnis von den gefälschten Lohn- abrechnungen und Bankbelegen gehabt und es auch nicht wissen können (Urk. 81 S. 9 und S. 14 f.), weshalb er auch vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen sei.

E. 1.5

Zur heutigen Berufungsverhandlung ist der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung erschienen (Prot. II S. 6). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 80) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 ff.). 2. Umfang der Berufung 2.1. Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Kosten- festsetzung (Dispositivziffer 6) vollumfänglich an (Urk. 41). Anlässlich der Berufungshandlung zog die amtliche Verteidigung zudem den Antrag auf Anfechtung ihres Honorars zurück (Prot. II S. 8; Dispositivziffer 7), wovon Vormerk zu nehmen ist. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 45 und Urk. 47). 2.2. Damit kann festgehalten werden, dass das vorinstanzliche Urteil – abgesehen von der Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 6) und der Entschädigung der

- 6 - amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 7) – in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. Mithin steht der angefochtene Entscheid in diesem Umfang im Rahmen des Berufungsverfahrens unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 3

Sachverhaltserstellung

E. 3.1

Zur objektiven Tatschwere lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte ursprünglich den maximalen Kreditbetrag von Fr. 100'000.– erwirken wollte, die Privatklägerin ihm jedoch aufgrund des bereits bestehenden Leasings nur Fr. 90'000.– gewährte. Deshalb gibt es auch zwei Privatkreditanträge (vgl. Urk. 2/1+2). Dabei handelt es sich um einen im Vergleich zur Finanzlage des Beschuldigten sehr hohen Deliktsbetrag. Zugunsten des Beschuldigten ist jedoch zu berücksichtigen, dass er offenbar auf einen Kreditvermittler namens "E._____" hereinfließ, der sein Unwissen in Finanzfragen ausnützte, um eine möglichst hohe Provision zu erzielen. Der Beschuldigte bezahlte dem Kreditvermittler insgesamt eine Provision von Fr. 18'000.– (vgl. Urk. 3/3 Fragen 43 und 57; Urk. 7/6). Der Beschuldigte vertraute dem Kreditvermittler eigenen Angaben zufolge blind. Dass er die ihm vorgelegten Dokumente einfach unterzeichnete, ohne den Inhalt nochmals zu prüfen, widerspiegelt dieses blinde Vertrauen. Die objektive Tatschwere wiegt noch leicht.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte lediglich eventualvorsätzlich. Er wollte mit dem Geld eine Firma gründen, verwendete das Geld jedoch letztlich zur Schulden- begleichung und Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Leicht zugunsten des Beschuldigten fällt zudem ins Gewicht, dass er immerhin zu Beginn versuchte, die Raten noch zurückzubezahlen. Allerdings musste ihm von Beginn an klar sein, dass dies mit seiner tatsächlichen finanziellen Situation nicht lange möglich sein

- 28 - wird. Das subjektive Tatschwere vermag das objektive Tatverschulden leicht zu mindern, weshalb insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen ist.

E. 3.3

Es erscheint eine Strafe von 120 Strafeinheiten dem Verschulden des Beschuldigte angemessen.

E. 3.3.1

Der Beschuldigte sagte an der ersten polizeilichen Einvernahme vom 25. Januar 2018 aus, er arbeite bei der C._____ GmbH als Chauffeur und Um- zugsmitarbeiter auf Abruf, cirka ein bis zwei Tage in der Woche (Urk. 5/1 Fragen

E. 3.3.2

Gleichen Tags erschien der Beschuldigte nochmals bei der Polizei zur Ein- vernahme und gab zusammengefasst zu Protokoll, er habe den Privatkreditantrag vom 18. Juli 2017 nicht selber gestellt. Er sei im Frühling 2017 in F._____ [Ort] in einer Bar mit einer unbekannt Person namens "E._____" ins Gespräch ge- kommen. Er [der Beschuldigte] habe ihm erzählt, dass er etwas Geld brauche, um eine Firma zu gründen. Die unbekannt Person habe ihm gesagt, dass er ihm hel- fen könne und für ihn alles besorge, um einen Kredit aufnehmen zu können. Er [der Beschuldigte] habe ihm bei einem erneuten Treffen in G._____ [Ort] eine Passkopie, eine Ausweiskopie [wohl des Ausländerausweises], eine Echtheitsbe- stätigung des Ausweises, eine Lohnabrechnung und einen Betreibungsregister- auszug gegeben. Nach ein bis zwei Wochen hätten sie sich nochmals in G._____ getroffen. Er [der Beschuldigte] hätte mehrere Papiere unterschreiben müssen, die er aber gar nicht gelesen habe. Er habe einfach unterschrieben. Er habe ihm [dem Kreditvermittler] nach Erhalt des Kredits von Fr. 90'000.- zunächst davon Fr. 5'000.- und dann nochmals Fr. 13'000.-, insgesamt Fr. 18'000.- gegeben (Urk. 5/2 Frage 5 f.). Er [der Beschuldigte] habe nichts machen müssen, ausser unter- schreiben (Urk. 5/2 Frage 9). Den Privatkreditantrag vom 2. August 2017 habe er persönlich unterschrieben. "E._____" habe ihm gesagt, wo er unterschreiben müsse (Urk. 5/2 Frage 11). Vom Kredit habe er noch Fr. 0.27 auf dem Konto, da er damit Schulden, Rechnungen und den Lebensunterhalt bezahlt habe (Urk. 5/2 - 12 - Fragen 7 f.). Die (gefälschten) Lohnausweise [recte: Lohnabrechnungen) für die Monate April, Mai und Juni 2017 habe er noch nie gesehen. Er wisse nicht, wer diese ausgestellt habe (Urk. 5/2 Frage 16). Er habe nicht gewusst, dass mit den Kreditanträgen etwas nicht stimme. Er habe gedacht, es sei normal, dass er den Kredit erhalte und jeden Monat etwas zurückbezahle (Urk. 5/2 Frage 17). Er habe die Formulare nicht selber ausgefüllt (Urk. 5/2 Frage 20). Es sei ihm in keiner Weise bewusst gewesen, dass etwas gefälscht sei. Er habe gedacht, es sei alles rechtens (Urk. 5/2 Frage 22). Er [der Beschuldigte] arbeite Teilzeit und verdiene zwischen Fr. 600.- bis Fr. 2'000.- (Urk. 5/2 Frage 26).

E. 3.3.3

In der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 11. Dezember 2018 gab der Beschuldigte zusammengefasst nochmals zu Protokoll, "E._____" eine Passko- pie, einen Betreibungsregisterauszug, eine Beglaubigung und eine Lohnabrech- nung gegeben zu haben, damit er [der Beschuldigte] einen Kredit von Fr. 100'000.- beantragen könne (Urk. 5/3 Frage 16). Später ergänzte der Be- schuldigte, er habe "E._____" drei Lohnabrechnungen der C._____ GmbH gege- ben (Urk. 5/3 Frage 22). "E._____" habe ihm

auch gesagt, er müsse ein neues Konto eröffnen (Urk. 5/3 Frage 20 f.). Sie hätten sich nochmals getroffen, als er [der Beschuldigte] einen Brief von der B._____ erhalten habe. "E._____" habe den Brief geöffnet, alles durchgelesen und ihm [dem Beschuldigten] die Unterlagen zum Unterschreiben hingehalten. Er habe drei bis viermal unterschrieben. "E._____" habe die Unterlagen mitgenommen. Bei einem erneuten Treffen habe "E._____" gesagt, er müsse nochmals unterschreiben, da der Kredit wegen des Leasings nur in der Höhe von Fr. 90'000.– bewilligt worden sei (Urk. 5/3 Frage 26). Nach drei Wochen habe er nochmals einen Brief erhalten, dass der Kredit bewilligt worden sei (Urk. 5/3 Frage 29). Er [der Beschuldigte] habe nie (selber) einen Brief der B._____ geöffnet (Urk. 5/3 Frage 32). Auf Nachfrage, was er unterschrieben habe, gab der Beschuldigte an, er habe nur die erste Seite angeschaut, dort seien die Angaben der Bank und der B._____ gestanden, den Rest habe er nicht gelesen. Er habe gesehen, dass seine Angaben und die Kreditsumme in der Höhe von Fr. 90'000.– darauf gewesen seien (Urk. 5/3 Fragen 33 f.). Die Unterlagen habe er nicht angeschaut, bevor er unter-

- 13 - geschrieben habe (Urk. 5/3 Frage 36). Er habe "E._____" 20 % des Kredits geben müssen, insgesamt Fr. 18'000.–, für die Vorbereitung und Einreichung der Unterlagen (Urk. 5/3 Frage 40, 43 und 46). Circa im Juli 2017 habe er ein Konto eröffnet. Die Fr. 90'000.– seien dorthin überwiesen worden (Urk. 5/3 Fragen 55 ff.). Das Geld habe er gebraucht, um Schulden von Fr. 36'000.–, offene Mieten, Rechnungen und die Kreditraten der B._____ zu bezahlen. Der Zins des Kredites habe monatlich Fr. 1'320.– betragen (Urk. 5/3 Frage 66). Davon seien circa Fr. 84'000.– noch offen (Urk. 5/3 Frage 74). Da die monatlichen Ausgaben so hoch gewesen seien, sei das Projekt einer eigenen Firma nicht zustande gekommen (Urk. 5/3 Frage 58 und 61). Auf Vorhalt der Online-Privatkreditanträge vom 18. Juli und 2. August 2017 gab der Beschuldigte an, er habe diese Anträge nicht ausgefüllt (Urk. 5/3 Frage 82 und 87). Er habe im damaligen Zeitpunkt nicht Fr. 6'021.– verdient (Urk. 5/3 Frage 83 und 90). Auf Vorhalt der Lohnabrechnungen der C._____ GmbH für die Monate April, Mai und Juni 2017 gab der Beschuldigte an, er habe in diesen Monaten dort gearbeitet, aber nicht Fr. 6'021.– verdient. Auf den Lohnabrechnungen, die er "E._____" gegeben habe, sei circa Fr. 1'500.– bis Fr. 2'000.– als monatlicher Lohn gestanden (Urk. 5/3 Fragen 101 ff.). Danach habe er seine Lohnabrechnungen nie wieder gesehen (Urk. 5/3 Frage 109). Er habe die gefälschten Lohnabrechnungen nicht bei der Geschädigten eingereicht (Urk. 5/3 Frage 130). Das D._____ Konto (IBAN 2) habe er erst im Juni oder Juli 2017 eröffnet (Urk. 5/3 Frage 106). Die Kontoauszüge des genannten D._____ Kontos würden nicht der Wahrheit entsprechen (Urk. 5/3 Frage 132). Er [der Beschuldigte] habe diese Auszüge nicht bei der B._____ eingereicht (Urk. 5/3 Frage 135). Auf Vorhalt des Berechnungsblattes Kreditfähigkeitsprüfung vom 2. August 2017 gab der Beschuldigte an, dieses unterschrieben zu haben. "E._____" habe ihm einfach eine Stapel Papiere hingehalten und die Seite unten angehoben für seine Unterschrift (Urk. 5/3 Fragen 113 f.). Der Freibetrag in der Höhe von Fr. 2'728.95 stimme nicht. Er habe dies ebenfalls nicht bei der B._____ eingereicht (Urk. 5/3 Fragen 118 f.).

- 14 - Auf Vorhalt des Zahlungsauftrages Privatkredit vom 2. August 2017 gab der Beschuldigte an, diesen sehe er zum ersten Mal. Es sei seine Unterschrift darauf. Kurz darauf korrigierte er, es könne sein, dass er die Kontonummer ausgefüllt habe (Urk. 5/3 Frage 121, 124). Es könne sein, dass "E._____" ihm gesagt habe, er müsse unterschreiben und die IBAN ausfüllen (Urk. 5/3 Frage 125).

E. 3.3.4

An der Hauptverhandlung hielt der Beschuldigte an seinen bisherigen Aussagen fest und betonte nochmals, er habe nichts durchgelesen. "E._____" habe ihm gesagt, es sei alles seriös bei der Bank und er [der Beschuldigte] müsse nur unterschreiben (Prot. I S. 11). "E._____" habe alles markiert, wo er habe unterschreiben müssen. Auf einem Blatt habe er [der Beschuldigte] seine Kontonummer angegeben müssen, was er gemacht habe (Prot. I S. 7). Er habe zwischen acht bis zehn Raten mit dem Kredit zurückbezahlt, da er damals keine andere Möglichkeit gehabt und nur höchstens Fr. 2'000.– verdient habe (Prot. I S. 8). Er habe im Monat etwa Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– an Ausgaben gehabt (Prot. I S. 9).

E. 3.3.5

An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte erneut an, alle Unterlagen, die von ihm unterschrieben worden und von "E._____" der Bank eingereicht worden seien, auf Geheiss von "E._____" unterschrieben zu haben, wobei "E._____" ihm durch Farbnotizen gezeigt habe, wo er unterschreiben müsse. Auf einem Dokument habe er die IBAN Nummer hingeschrieben. Ansonsten habe er praktisch nichts gelesen. Er habe gedacht, es stimme alles und habe "E._____" vertraut. Er habe nicht gewusst, dass gefälschte Lohnausweise und gefälschte Gutschriftanzeigen der D._____ eingereicht worden seien. Er wisse nicht, wer die gefälscht habe. Die Frage, ob er als Mitarbeiter einer Bank einem Kunden, der monatlich maximal Fr. 2'000.– verdiene, einen Kredit von Fr. 90'000.– ohne irgendwelche Sicherheiten gegeben würde, verneinte der Beschuldigte. Er habe jedoch versucht, die Raten zu bezahlen und zwar über 8 Monate (Urk. 80).

- 15 -

E. 3.4

Bezüglich der Urkundenfälschung kann auf die Erwägungen zum Betrug verwiesen werden. Die Urkundenfälschung war letztlich Mittel zum Zweck. Die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation um 60 Strafeinheiten ist ohne Weiteres angemessen und so zu übernehmen (Urk. 39 S. 15).

E. 3.4.1

je mit Hinweisen). Wesentliche Kriterien für Wahl der Strafart sind die Zweckmässigkeit der Sanktion, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82 E. 4.1 S. 85; BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich das Vorleben des Täters. Vorstrafen, v.a. einschlägige, und ausgefallte Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend, gebührt wie erwähnt der Geldstrafe im Zweifel der Vorrang. Die Freiheitsstrafe wird denn auch als ultima ratio bezeichnet. Hält das Gericht im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldangemessen und zweckmässig, hat es dies wie erwähnt zu begründen.

- 27 - 2.2. Der Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sieht als Strafanndrohung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe bis 360 Tagessätzen vor. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Urkundenfälschung zwar die gleich hohe Strafanndrohung hat, jedoch als Mittel zum Zweck diente, weshalb es angemessen ist, zunächst die Einsatzstrafe für den Betrug festzulegen und alsdann für die

Urkundenfälschung eine Asperation vorzunehmen (vgl. Urk. 39 S. 13 f.). Innerhalb dieses ordentlichen Strafrahmens ist nachfolgend die konkrete Strafzumessung vorzunehmen, zumal keine aussergewöhnlichen Umstände für eine Erweiterung und/oder Unterschreitung des Strafrahmens vorliegen. 3. Konkrete Strafzumessung

E. 3.5

Zur Täterkomponente kann zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 39 S. 15). An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, sich von seiner Frau scheiden zu lassen und aktuell arbeitslos zu sein (Urk. 80). Der Beschuldigte zeigte sich von Beginn an geständig, die Privatkreditanträge, den Privatkreditvertrag, die Kreditfähigkeitsprüfung und den Zahlungsauftrag unterschrieben zu haben. Diese Zugabe ist indessen neutral zu werten, da dies aufgrund der objektiven Beweislage ohnehin erwiesen war. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 40). Insgesamt ist die verschuldensangemessene Strafe aufgrund der Täterkomponente weder zu erhöhen noch zu reduzieren. Es bleibt bei den 180 Strafeinheiten.

E. 3.6

Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Ersttäter. Für die Ausfällung einer kurzen Freiheitsstrafe nach altem Sanktionsrecht (vgl. Art. 40 f. aStGB) besteht mithin kein Raum. Die Ausfällung einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen erscheint zweckmässig und schuldangemessen.

E. 3.7

Die von der Vorinstanz festgelegte Höhe des Tagessatzes auf Fr. 30.– ist nicht zu bestanden und ist zu bestätigen. Auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 39 S. 15 f.).

- 29 - V. Strafvollzug Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Der Beschuldigte ist wie erwähnt Ersttäter. Dieser Entscheid ist demnach ebenfalls zu bestätigen. VI. Zivilforderung 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze zur adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilforderungen und Konstituierung als Privatkläger im Strafverfahren zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 39 S. 16 f.). 2.

Schadenersatzforderung der Privatklägerin B._____ AG 2.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 85'360.55 zu bezahlen (Urk. 39 S. 18 f.). 2.2. Die von der Privatklägerin geltend gemachte Schadenersatzforderung ist hinreichend belegt und ausgewiesen (Urk. 25). Der Schaden wurde natürlich und adäquat kausal durch den Beschuldigten eventualvorsätzlich verursacht. Der vorinstanzliche Entscheid ist auch in diesem Punkt zu bestätigen. VII. Beschlagnahme / Einziehung

E. 8

f.). In den Monaten April, Mai und Juni 2017 habe er auch für die C._____ GmbH gearbeitet (Urk. 5/1 Frage 12). Er verdiene im Monat zwischen Fr. 900 bis Fr. 4'000.– (Urk. 5/1 Frage 13). Er habe seit 2017 ein Konto bei der D._____ mit der IBAN 1 (Urk. 5/1 Frage 6). Auf Vorhalt, dass die B._____ eine Strafanzeige wegen Online-Privatkreditbetrug und Urkundenfälschung mittels gefälschter Lohnabrechnungen gegen ihn erstattet habe, wurde der Beschuldigte zunächst nervös und verweigerte in der Folge jegliche Aussagen (Urk. 5/1 Fragen 15 ff.).

E. 11

Januar 2018 E. 3.3, nicht publ. in BGE 144 IV 52; 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 8.1.2, nicht publ. in BGE 141 IV 369; zum Ganzen Urteil 6B_112/2018 vom 4. März 2019 E. 6.2.2). Der Beschuldigte war vorliegend unbestrittenemassen aufgrund seiner tatsächlichen Situation bereits im Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens nicht in der Lage den Ratenzahlungen nachzukommen und musste von Beginn an die Raten mittels des erhaltenen Kreditbetrages bezahlen (Prot. I S. 8). Eine Vermögensschädigung ist ohne Weiteres zu bejahen, weshalb die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betrugs allesamt erfüllt sind. 2.5. In subjektiver Hinsicht bringt der Beschuldigte vor, er habe nichts von den gefälschten Lohnabrechnungen und Bankkontoauszügen gewusst. Er habe die

- 22 - Online-Privatkreditanträge, die Kreditprüfung und den Privatkreditvertrag einfach nur unterschrieben. Im Rahmen der staatsanwaltschaftliche Einvernahme räumte er dann ein, er habe auf dem Zahlungsauftrag auch die Kontonummer eingefüllt. Der Beschuldigte ist mit diesem Einwand nicht zu hören. Er hätte schon beim oberflächlichen Lesen der Dokumente erkennen können, dass manche der darin enthaltenen Angaben (z.B. Lohnhöhe, 13. Monatslohn, angebliche Festanstellung, angebliche Kinderlosigkeit, Verneinung früherer Betreibungen) nicht der Wahrheit entsprachen. Eine Kontrolle wäre ihm ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen. Der Beschuldigte hat denn auch nicht bloss jeweils blind unterschrieben, sondern eingeräumt, die erste Seite gelesen zu haben (Urk. 5/3 Frage 33 f. und 82). Zwecks Unterzeichnung lag ihm jeweils auch die dritte Seite vor. Dass er bei den wiederholten Unterzeichnungen gehindert worden wäre, alle Seiten der zu unterschreibenden Dokumente sowie Beilagen – "E._____" habe ihm einen Stapel Papiere hingehalten (vgl. Urk. 5/3 Frage 114) – anzuschauen und zur Kenntnis zu nehmen, wenn er das denn gewollt bzw. verlangt hätte, machte der Beschuldigte nicht geltend. Die Einsichtnahme war möglich. Ebenso wenig war es dem Beschuldigten untersagt, die an ihn selbst adressierte Post der Privatklägerin zu öffnen und zu sichten. "E._____" hat ihm lediglich gesagt, er solle bzw. müsse den Brief nicht öffnen, sondern direkt ihm ["E._____"] übergeben, er erledige alles (Urk. 5/2 Frage 5; Urk. 5/3 Fragen 23 und 28). Auch erklärte der Beschuldigte auf entsprechende Frage, Deutsch lesen zu können. Wenn er es durchgelesen hätte, hätte er sicher einiges, wenn auch nicht alles, verstehen können (Prot. I S. 12). Damit korrespondiert, dass der Beschuldigte schon zu Beginn verneinte, eine Übersetzung zu benötigen und in allen Einvernahmen ohne Dolmetscher befragt werden konnte. Dabei hätte es ihm ins Auge springen müssen, dass die in mehreren von ihm unterzeichneten Dokumenten genannte Zahl von Fr. 6'021.50 das von ihm mit drei Lohnabrechnungen ausgewiesene Einkommen von höchstens Fr. 2'000.– (vgl. Urk. 5/2 Frage 25; 5/3 Frage 103, Prot. I S. 8) um das Dreifache überstieg. Gleiches gilt zum deklarierten Budgetüberschuss (Freibetrag) von Fr. 2'728.95 gemäss Berechnungsblatt Kreditfähigkeitsprüfung (Urk. 2/8). Da dieses zudem nur eine einzige Seite umfasst, konnten die genannten falschen Zahlen schon bei einem Blick auf Anhieb erkannt werden.

- 23 - Hinzu kommt, dass der Beschuldigte gemäss seinen Angaben bereits im Zeitpunkt der Antragsstellung überschuldet war angesichts seines tatsächlichen Einkommens von maximal Fr. 2'000.– und monatlichen Ausgaben von Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– bei bestehenden Schulden gegenüber Freunden von ca. Fr. 36'000.–, welche er nur mittels des Kredites zurückzahlen konnte (Urk. 5/3 Fragen 59 ff.; Prot. I S. 9 f.). Dass er unter diesen Umständen keinen Kredit bzw. nicht in der beantragten Höhe erhalten hätte, war ihm fraglos klar. Wer, wie der Beschuldigte, bewusst ungelesene Urkunden unterzeichnet, kann sich nicht darauf berufen, ihren Inhalt nicht gekannt zu haben. Der Beschuldigte hat im

Ergebnis mit der Vorinstanz zumindest in Kauf genommen, dass er mit seiner Unterschrift möglicherweise falsche Angaben bestätigt und damit die Privatklägerin über seine finanziellen Verhältnisse täuscht. Aufgrund seiner tatsächlichen finanziellen Situation musste er auch damit rechnen, dass er den monatlichen Rückzahlungsraten, die ihm auch von "E._____" voraus gesagt worden waren (Prot. I S. 9), nicht nachkommen kann. Damit nahm er auch eine Schädigung der Privatklägerin in Kauf, um sich unrechtmässig zu bereichern. Schliesslich gilt darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Online-Privatkreditanträge mit dem Hinweis unterzeichnete, die Angaben seien vollständig und wahrheitsgemäss. Der Beschuldigte kann sich somit nicht aus der Verantwortung ziehen, dem Kreditvermittler "E._____" vertraut zu haben und von dessen Machenschaften nichts gewusst zu haben. Ein eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten ist in jedem Fall zu bejahen. 2.6. Der Beschuldigte hat sich demnach des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen. 3. Urkundenfälschung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.